



Vereinssatzung

# Turn – und Sportverein 1922 Bernstadt e. V

---

## § 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen „Turn- und Sportverein 1922 Bernstadt e.V.“  
Der Sitz des Vereins ist Bernstadt, Riedwiesen 1, 89182 Bernstadt.
- (2) Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Ulm mit der Nummer 358 eingetragen.
- (3) Die Farben des Vereins sind rot und schwarz.

## § 2 Zweck

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Vereins ist die Pflege und die Förderung des Sports. Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen verwirklicht.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßige hohe Vergütung begünstigt werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (5) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

## § 3 Geschäftsjahr

- (1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 4 Verbandsmitgliedschaft**

- (1) Der Verein ist Mitglied des Württembergischen Landessportbundes und seiner Verbände. Er schließt sich den Satzungsbestimmungen und Organen (Rechtsordnung, Spielordnung, Disziplinarordnung und dergleichen) dieser Organisationen an. Dies gilt auch für die Mitglieder des Vereins.
- (2) Der Verein kann sich auch anderen sportlichen und kulturellen Verbänden anschließen

## **§ 5 Gliederung**

- (1) Für jede im Verein betriebene Sportart kann im Bedarfsfall eine eigene, in der Haushaltsführung unselbstständige Abteilung gegründet werden.

## **§ 6 Mitgliedschaft**

- (1) Der Verein besteht aus den
  - ordentlichen Mitgliedern
  - außerordentlichen Mitgliedern
  - fördernden Mitgliedern
  - Ehrenmitgliedern

## **§ 7 Erwerb der Mitgliedschaft**

- (1) Ordentliches Mitglied kann jede natürliche Person werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vereinsvorstand.
- (2) Bei der Ablehnung eines Aufnahmeantrages durch den Vereinsvorstand, die keiner Begründung bedarf, kann der Antragsteller die Mitgliederversammlung anrufen. Diese entscheidet endgültig.
- (3) Außerordentliche Mitglieder können juristische Personen und Vereine werden. Sie haben insbesondere fördernde Aufgaben. Sie haben kein Stimmrecht.
- (4) Ehrenmitglied kann auch eine natürliche Person werden, die nicht Mitglied des Vereins ist. Weiteres regelt die Ehrenordnung.

## **§ 8 Rechte und Pflichten**

- (1) Mitglieder sind berechtigt, im Rahmen des Vereinszweckes an sämtlichen Aktivitäten des Vereins teilzunehmen.
- (2) Jedes Mitglied ist verpflichtet, sich nach der Satzung und den weiteren Ordnungen des Vereins zu verhalten. Alle Mitglieder sind zu gegenseitiger Rücksichtnahme verpflichtet und werden zur Kameradschaft angehalten.
- (3) Die Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen verpflichtet.
- (4) Mit der Aufnahme unterwirft sich das Mitglied den Satzungen des Vereins und derjenigen Verbände, denen der Verein selbst als Mitglied angehört.
- (5) Die gleichzeitige Zugehörigkeit sporttreibender Mitglieder zu einem anderen Turn- oder Sportverein bedarf der Zustimmung des Vereinsvorstandes. Diese Zustimmung gilt als erteilt, wenn bei der schriftlichen Anmeldung auf die Mitgliedschaft in einem anderen Verein hingewiesen ist und dem Aufnahmeantrag nicht widersprochen wird.

## **§ 9 Mitgliedsbeitrag**

- (1) Die Höhe des Mitgliedsbeitrages regelt die Beitragsordnung.

## **§ 10 Beendigung der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- (2) Der Austritt ist dem Vereinsvorstand gegenüber schriftlich zu erklären. Er ist unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Schluss eines Geschäftsjahres zulässig.
- (3) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden:
  - wegen erheblicher Verletzung satzungsgemäßer Verpflichtungen
  - wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins
  - wegen groben unsportlichen Verhaltens.

## **§ 11 Organe des Vereins**

- (1) Die Organe des Vereins sind:
  - Die Mitgliederversammlung
  - Der Vereinsvorstand
  - Der Vereinsbeirat
  - Das Vereinsforum

## § 12 Mitgliederversammlung

- (1) Jeweils im ersten Quartal des neuen Geschäftsjahres findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Sie ist vom Vorsitzenden einzuberufen. Die Einberufung und die Bekanntgabe der Tagesordnung erfolgt mindestens 14 Tage zuvor durch Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Gemeinde Bernstadt.
- (2) Die Tagesordnung hat mindestens zu enthalten:
  - Jahresbericht des Vereinsvorstandes
  - Finanz- und Vermögensbericht durch den Finanzvorstand
  - Berichte der Abteilungen
  - Bericht zur Prüfung der Finanzen
  - Entlastungen
  - Wahlen
  - Anträge
- (3) Anträge zur Tagesordnung sind spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich mit Begründung beim ersten Vorsitzenden einzureichen. Verspätet eingehende Anträge werden nicht mehr auf die Tagesordnung gesetzt. Ausgenommen hiervon sind Dringlichkeitsanträge, die mit dem Eintritt von Ereignissen begründet werden, welche nach Ablauf der Antragsfrist eingetreten sind.
- (4) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt
  - wenn der Vereinsvorstand oder der Vereinsbeirat die Einberufung mit Rücksicht auf die Lage des Vereins oder mit Rücksicht auf außergewöhnliche Ereignisse für erforderlich hält.
  - wenn die Einberufung von mindestens  $\frac{1}{4}$  der stimmberechtigten Vereinsmitglieder schriftlich unter Angabe von Gründen beantragt wird. Für die Durchführung gilt die Sitzungsordnung.

## **§ 13 Stimmrecht und Wählbarkeit**

- (1) Stimmrecht besitzen nur ordentliche und fördernde Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben sowie Ehrenmitglieder. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Mitglieder, denen kein Stimmrecht zu steht, können an der Mitgliederversammlung als Gäste teilnehmen.
- (2) Gewählt werden können alle ordentliche und fördernde Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben sowie Ehrenmitglieder.

## **§ 14 Der Vereinsvorstand**

- (1) Der Vereinsvorstand wird auf zwei Jahre von der Mitgliederversammlung gewählt und besteht aus:
  - dem 1. Vorsitzenden
  - dem 1. stellvertretenden Vorsitzenden
  - dem 2. stellvertretenden Vorsitzenden
  - dem Finanzvorstand
- (2) Dem Vereinsvorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.
- (3) Der Vereinsvorstand kann zu seiner Unterstützung weitere Mitglieder und Arbeitskreise berufen.
- (4) Scheidet während des Geschäftsjahres ein Vorstandsmitglied aus, so übernehmen zunächst die anderen Vorstandsmitglieder dessen Aufgaben bis zur nächsten Mitgliederversammlung.

- (5) Der Verein wird gemäß § 26 BGB durch den 1. Vorsitzenden und den 1. stellvertretenden Vorsitzenden jeweils einzeln vertreten.
- (6) Dem Vereinsvorstand obliegt auch die Verwaltung des Vereinsvermögens, näheres regelt die Finanzordnung.
- (7) Der Vereinsvorstand kann über einen in der Finanzordnung festgelegten Betrag frei entscheiden.

## § 15 Der Vereinsbeirat

- (1) Der Vereinsbeirat wird auf zwei Jahre von der Mitgliederversammlung gewählt und besteht aus den Mitgliedern des Vereinsvorstandes und vier bis sechs Ressortleitern.
- (2) Jedes Mitglied des Vereinsbeirats hat eine Stimme. Stimmübertragungen sind unzulässig.
- (3) Der Vereinsbeirat ist je nach Bedarf jedoch mindestens dreimal jährlich einzuberufen. Die Durchführung regelt die Geschäftsordnung für Versammlungen.
- (4) Von den Ressortleitern sind insbesondere folgende Aufgabenschwerpunkte wahrzunehmen:
  - Vereinsjugendvertretung
  - Beitrags- und Mitgliederwesen
  - Öffentlichkeitsarbeit
  - Bauwesen (Gebäudeunterhalt, etc. )
  - Vereinsveranstaltungen
  - Gleichstellungsbeauftragte(r)

# Turn – und Sportverein 1922 Bernstadt e. V

---

- (5) Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitglieds übernimmt der Vereinsbeirat kommissarisch dessen Aufgaben. In der nächsten Mitgliederversammlung ist eine Neuwahl erforderlich. Die Übertragung von mehreren Ressorts auf eine Person ist möglich.
- (6) Der Vereinsbeirat unterstützt den Vereinsvorstand in den definierten Aufgabengebieten.

## § 16 Das Vereinsforum

- (1) Das Vereinsforum besteht aus:
  - dem Vereinsvorstand
  - den Ressortleitern
  - den Abteilungsleitern
- (2) Jedes Mitglied des Vereinsforums hat eine Stimme. Stimmübertragungen sind unzulässig.
- (3) Das Vereinsforum ist je nach Bedarf jedoch mindestens einmal jährlich einzuberufen. Die Durchführung regelt die Geschäftsordnung für Versammlungen.
- (4) Vom Vereinsforum sind folgende Aufgaben wahrzunehmen:
  - Vorschläge für Vereinsordnungen
  - Haushaltsplanung
  - Gründung von Abteilungen
  - Festlegung der Abteilungskompetenzen sofern sie nicht satzungsmäßig geregelt sind
  - Regelung über einheitlichen Fahrkostenersatz für Jugendfahrten
  - weitere Aufgaben regelt die Finanz- und Beitragsordnung

## **§ 17 Abteilungen**

- (1) Für die im Verein betriebenen Sportarten bestehen Abteilungen. Sie werden im Bedarfsfall durch Beschluss des Vereinsforums gegründet oder aufgelöst und der Mitgliederversammlung zur Kenntnis gegeben.
- (2) Jede Abteilung benötigt einen Abteilungsleiter, einen stellvertretenden Abteilungsleiter, einen Jugendleiter und einen Schriftführer. Die Übertragung von mehreren Aufgabenbereichen auf eine Person ist möglich.
- (3) Die Abteilungsführung wird von der Abteilungsversammlung auf zwei Jahre gewählt. Die Abteilungsführung ist vom Vereinsvorstand zu bestätigen. Versagt der Vereinsvorstand die Bestätigung, so ist binnen vier Wochen eine neue Abteilungsversammlung einzuberufen. Bei wiederholter Ablehnung durch den Vereinsvorstand entscheidet das Vereinsforum innerhalb von vier Wochen über die Bestätigung der Wahl.
- (4) Die Abteilungsleiter sind dem Vereinsvorstand für die ordnungsgemäße Führung ihrer Abteilung verantwortlich.
- (5) Die Bestimmungen dieser Satzung gelten für die Abteilungen sinngemäß, näheres regelt die Geschäftsordnung für Abteilungen.

## **§ 18 Ernennung von Ehrenmitgliedern**

- (1) Der Vereinsvorstand kann verdiente Mitglieder und Persönlichkeiten zu Ehrenmitgliedern vorschlagen. Näheres regelt die Ehrenordnung.

## **§ 19 Ehrenvorsitzende**

- (1) Besonders verdiente, langjährige 1. Vorsitzende können auf Vorschlag des Vereinsforums von der Mitgliederversammlung zum Ehrenvorsitzenden ernannt werden. Es dürfen jedoch nicht mehr als zwei lebende Ehrenvorsitzende sein. Die Ehrenvorsitzenden genießen dieselben Rechte wie Ehrenmitglieder und haben darüber hinaus Teilnahme- und Stimmrecht im Vereinsforum.

## **§ 20 Finanzprüfer**

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder zwei Finanzprüfer, die weder dem Vereinsvorstand, Vereinsbeirat bzw. Vereinsforum angehören dürfen. Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Die Finanzprüfer prüfen die Ordnungsmäßigkeit der Finanzen und der Buchführung. Sie bestätigen diese durch ihre Unterschrift, legen der Mitgliederversammlung hierüber einen Bericht vor und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Finanzen die Entlastung des Finanzvorstandes sowie der übrigen Vorstandsmitglieder.
- (3) Bei vorgefundenen Mängeln berichten die Finanzprüfer zuvor dem Vereinsvorstand.
- (4) Die Prüfungen sollen jeweils innerhalb angemessener, überschaubarer Zeiträume, mindestens jedoch zum Schluss des Geschäftsjahres stattfinden.

## § 21 Ordnungen

- Finanzordnung
- Beitragsordnung
- Vereinsjugendordnung
- Ehrenordnung
- Geschäftsordnung für Abteilungen
- Geschäftsordnung für Versammlungen

## § 22 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung oder außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden, auf deren Tagesordnung die Beschlussfassung über die Vereinsauflösung angekündigt ist. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder. Die Beschlussfassung ist namentlich durchzuführen.
- (2) Bei Auflösung des Vereins bestellt die Mitgliederversammlung zwei Liquidatoren, welche die Geschäfte des Vereins abzuwickeln haben. Das Vermögen des Vereins fällt bei Auflösung oder Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke an die Gemeinde Bernstadt - Alb-Donau-Kreis - die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

## **§ 23 Satzungsänderungen**

- (1) Satzungsänderungen können nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, auf deren Tagesordnung die Beschlussfassung über die Satzungsänderung angekündigt ist. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
- (2) Bei Satzungsänderungen, welche eine Voraussetzung der Anerkennung der Gemeinnützigkeit berühren, ist eine Stellungnahme des Finanzamtes einzuholen.
- (3) Die Satzung wurde geändert durch die Mitgliederversammlung am 16.07.1966, 27.01.1973, 16.10.1974, 11.02.1978, 18.01.1985, 20.03.1998, 13.03.2009

## **§ 24 Inkrafttreten der Satzung**

- (1) Die vorstehende Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 13.03.2009 beschlossen.
- (2) Diese Satzung tritt mit ihrer Eintragung in das Vereinsregister in Kraft, somit verliert die bisherige Satzung ihre Gültigkeit.

Bernstadt, den 13. März 2009

---

Vorsitzende

1. stellv. Vorsitzende